



Mindestausbildungs- vergütung

Der Gesetzgeber hat eine Mindestausbildungsvergütung für alle Lehrverträge eingeführt, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen. Ausbildungsvergütungen müssen weiterhin angemessen sein. Die Angemessenheit orientiert sich wie bisher in erster Linie an einschlägigen Tarifverträgen. Neu: Es gibt eine Untergrenze.

Folgende gesetzliche Mindestvergütungen gelten für die kommenden Jahre (brutto je Monat)

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungs-jahr	2. Ausbildungs-jahr (+ 18 %)	3. Ausbildungs-jahr (+ 35 %)	4. Ausbildungs-jahr (+ 40 %)
2020	515,00 Euro	607,70 Euro	695,25 Euro	721,00 Euro
2021	550,00 Euro	649,00 Euro	742,50 Euro	770,00 Euro
2022	585,00 Euro	690,30 Euro	789,75 Euro	819,00 Euro
2023	620,00 Euro	731,60 Euro	837,00 Euro	868,00 Euro



Übersicht über
die monatlichen
Beträge

Unterschreitung

Eine Unterschreitung der Mindestausbildungsvergütung setzt voraus, dass der Ausbildungsbetrieb an einen Tarifvertrag mit niedrigerer Vergütung gebunden und die tarifvertragliche Vergütungsregelung im Ausbildungsvertrag vereinbart ist.

Monatlicher Pauschalbetrag

Die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung ist ein monatlicher Pauschalbetrag und gilt für Vollzeitausbildungen unabhängig von der tatsächlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

Teilzeitausbildung

Bei Teilzeitausbildung darf eine entsprechend der Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit reduzierte Mindestausbildungsvergütung vereinbart werden.

Verkürzung/Verlängerung

Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer, zum Beispiel wegen der schulischen Vorbildung, wird die Dauer und die Vergütung vom Ausbildungsende her gekürzt. Bei einer Verlängerung gilt die Vergütung des jeweils letzten Lehrjahres weiter.

Anrechnung einer Vorbildung

Bei der Anrechnung einer beruflichen Vorbildung steigt der Lehrling in ein höheres Lehrjahr ein. Entsprechend gelten die Vergütungssätze ab dem höheren Einstiegsjahr.



Fallbeispiele

Was gilt: Tarifliche Vergütung oder Mindestausbildungsvergütung?

In den meisten Ausbildungsberufen gibt es Tarifverträge, die eine Vergütung oberhalb der Mindestausbildungsvergütung vorsehen. Daran müssen sich Vergütungsvereinbarungen orientieren. Max lernt Kraftfahrzeugmechatroniker in München. Die tarifliche Vergütung im ersten Lehrjahr beträgt 859,00 Euro. Die Vergütung darf nicht auf die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung abgesenkt werden, da diese unangemessen niedrig wäre.

Welche Vergütungssätze gelten während der Ausbildung?

Maßgeblich für die Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung sind über die gesamte Ausbildungszeit die Vergütungssätze aus dem Jahr, in dem die Ausbildung beginnt. Anna beginnt im Herbst 2020 ihre Ausbildung. Sie erhält im ersten Lehrjahr also mindestens 515,00 Euro monatlich. Im Herbst 2021 kommt sie ins zweite Lehrjahr und erhält dann mindestens 607,70 Euro.

Was muss man bei einem Betriebswechsel (Anrechnung) beachten?

Marie beginnt ihre Ausbildung 2020. Sie erhält im ersten Lehrjahr mindestens 515,00 Euro monatlich. Nach einem Jahr beendet sie ihre Ausbildung und tritt nahtlos unter Anrechnung des ersten Lehrjahres eine neue Lehrstelle im gleichen Beruf bei einem anderen Betrieb an. Ihr ist die für das Jahr des Ausbildungsbeginns 2020 für das zweite Lehrjahr festgesetzte Mindestvergütung von 607,70 Euro zu zahlen. Bei einer mehrmonatigen Unterbrechung wären hingegen die Vergütungssätze des Jahres 2021 maßgeblich.

Wie wirkt sich eine Ausbildung in Teilzeit auf die Vergütung aus?

Lukas führt seine Lehre in Teilzeit durch. Er reduziert die wöchentliche Ausbildungszeit von 40 auf 30 Stunden, also um 25 Prozent. Da die wöchentliche Ausbildungszeit um 25 Prozent reduziert wird, darf die Vergütung ebenfalls um bis zu 25 Prozent gekürzt werden. Durch die Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit verlängert sich aber die Ausbildungsdauer entsprechend um 25 Prozent, höchstens jedoch bis zum Einhalbfachen der „regulären“ Ausbildungsdauer. Während dieser Verlängerung erhält Lukas anteilig die Vergütung des letzten Ausbildungsjahres.

Welche Vergütung muss bei einer Verkürzung bezahlt werden?

Die Ausbildungsdauer für Friseure beträgt drei Jahre. Luis hat Abitur, daher wird seine Lehrzeit auf Antrag von vorneherein auf zwei Jahre verkürzt. Er erhält im ersten Jahr seiner Ausbildung die Vergütung für das erste Lehrjahr, im zweiten und damit letzten Jahr die Vergütung des zweiten Lehrjahres.

Was ändert sich bei einer Verlängerung?

Paula ist während ihrer Lehrzeit fünf Monate krank. Ihre dreijährige Ausbildung zur Brauerin und Mälzerin wird auf ihren Antrag hin um ein halbes Jahr verlängert. In dieser Verlängerung erhält sie weiterhin die Vergütung des dritten Lehrjahres.

Wie wirkt sich Elternzeit aus?

Felix beginnt seine Lehre 2020 und wird 2021 Vater. Er unterbricht seine Ausbildung für ein Jahr, um Elternzeit zu nehmen. Nach der Elternzeit setzt er seine Ausbildung fort. Für die weitere Lehrzeit gelten die Vergütungssätze aus dem Jahr 2020, dem Jahr des Ausbildungsbeginns.



Weitere Informationen zum neuen Berufsbildungsgesetz sowie den ausführlichen Gesetzestext finden Sie unter www.hwk.bayern.de/bbig oder hier



Impressum

Herausgeber
Arbeitsgemeinschaft der
bayerischen Handwerkskammern
Max-Joseph-Straße 4 · 80333 München
Telefon 089 5119-0 · Telefax 089 5119-295
info@hwk-bayern.de · www.hwk-bayern.de

Gestaltung

ars litera GmbH, Obinger-See-Straße 2, 84453 Mühldorf

Druck

FIBO Druck- und Verlags GmbH,
Fichtenstraße 8, 82061 Neuried

Stand

Mai 2020